



Corona-Tests nach Rechtsverordnung: Erste Beitritte zum Rahmenvertrag ÖGD

Der Öffentliche Gesundheitsdienst (ÖGD) kann nach der vom Bundesgesundheitsministerium erlassenen Rechtsverordnung (RVO) vom 8. Juni (erweitert am 31. Juli) SARS-CoV-2-Testungen asymptomatischer Personen u. a. bei folgenden Konstellationen veranlassen:

- nach Kontakt zu infizierter Person, z. B. in der Familie oder nach Warnung durch die Corona-Warn-App
- nach Ausbruchsgeschehen oder zur Infektionsverhütung in Pflegeheimen, Schulen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen
- nach Aufenthalt in einem inländischen Risikogebiet
- vor Aufnahme in eine Pflegeeinrichtung
- vor einer Reha
- vor einer ambulanten Operation.

Zur Durchführung der Tests kann der ÖGD auch Vertragsärztinnen und -ärzte beauftragen. Die Beauftragung kann durch das Gesundheitsamt im Einzelfall oder per Allgemeinverfügung erfolgen. Die KV Nordrhein hat auf Landesebene einen Rahmenvertrag zur einheitlichen Abrechnung und Vergütung der beauftragten Leistungserbringer über die bekannten Abrechnungswege der KV Nordrhein geschlossen (vgl. Merkblatt Rahmenvertrag). „Mit dem Rahmenvertrag vereinfachen wir die Kooperation mit den Gesundheitsämtern. Er schafft Klarheit über die Frage der Leistungshonorierung für Abstriche im Auftrag des ÖGD und entlastet die Praxen organisatorisch durch die Abrechenbarkeit über die KVNO“, erklärt Dr. med. Frank Bergmann, Vorstandsvorsitzender der KV Nordrhein.

Zahlreiche Städte und Gemeinden haben bereits ihren Beitritt zum Rahmenvertrag erklärt. Ist kein Beitritt erfolgt, muss die ärztliche Leistung der Abstrichentnahme weiterhin direkt zwischen beauftragtem Arzt und Gesundheitsamt vereinbart werden.

Testungen aufgrund von Allgemeinverfügungen

Kreise und kreisfreie Städte können vom Instrument der Allgemeinverfügung Gebrauch machen. Allgemeinverfügungen sind ein Rechtsakt, der es Kommunen ermöglicht, bestimmte Testungen unabhängig von der individuellen Beauftragung durch den ÖGD zu veranlassen. Das betrifft Testungen, bei denen eine Anordnung im Einzelfall entbehrlich erscheint, also zum Beispiel vor ambulanten Operationen, vor Aufnahme eines Patienten in ein Pflege-/Altenheim oder in besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe. Liegt in einer Kommune eine Allgemeinverfügung für einen bestimmten Testanlass vor, so können Vertragsärztinnen und -ärzte diese Tests durchführen ohne zuvor vom Gesundheitsamt damit beauftragt worden zu sein.



KVNO Praxisinformation

25. August 2020

Ob Ihre Kommune dem Rahmenvertrag beigetreten ist und ob sie eine Allgemeinverfügung erlassen hat, erfahren Sie tagesaktuell auf coronavirus.nrw

Informationen zur Vergütung von Abstrichentnahmen im Rahmen von Allgemeinverfügungen bzw. des Rahmenvertrags finden Sie hier:

Merkblatt Allgemeinverfügung:



https://coronavirus.nrw/wp-content/uploads/2020/08/merkblatt_allgemeinverfuegung.pdf

Merkblatt Rahmenvertrag:



https://coronavirus.nrw/wp-content/uploads/2020/08/merkblatt_rahmenvertrag.pdf

Übersicht der Kommunen mit Rahmenvertrag:



https://coronavirus.nrw/wp-content/uploads/2020/08/rahmenvertrag_kommune.pdf

Neues Muster OEGD ab sofort bestellbar

Das Muster OEGD ist im Formularversand eingetroffen. Ärztinnen und Ärzte, die sich auf der Warteliste eingetragen haben, bekommen das Formular automatisch zugestellt. Daneben gibt es ab sofort die Möglichkeit, das Formular („Muster 110: Anforderungsschein Laboratoriumsuntersuchung Muster OEGD SARS-CoV-2“) über den Formularversand der KV Nordrhein zu bestellen.

Vertragsärztinnen und Vertragsärzte verwenden dieses Muster in zwei Fällen:

- nach Abstrich von Personen im Auftrag des Öffentlichen Gesundheitsdienstes bzw. aufgrund von kommunalen Allgemeinverfügungen
- nach Abstrich von Einreisenden aus dem Ausland.

Sofern Ihr Softwarehaus ein Update zur Verfügung gestellt hat, können Sie das Formular auch über Ihre Praxisverwaltungssoftware (PVS) ausfüllen und ausdrucken.

Ansichtsexemplar und Ausfüllhilfe Muster OEGD bei der KBV:



https://www.kbv.de/media/sp/Ansichtsexemplar_MusterOEGD.pdf

Übersichtsseite des Formularversands der KV Nordrhein:



<https://www.kvno.de/10praxis/10praxisinformationen/35formularservice/index.html>





EU-Gesundheitskonferenz: KBV organisiert internationalen Austausch zur COVID-19-Pandemie

Um die Erfahrungen der unterschiedlichen Gesundheitssysteme innerhalb der EU im Umgang mit der COVID-19-Pandemie geht es in einem digitalen Kongress, zu dem die KBV am 1. Oktober einlädt. Dieser ist Teil des assoziierten Programms des Bundesgesundheitsministeriums während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft.

Unter dem Motto „Starke Gesundheitssysteme 2020“ – „Resilient Health Systems 2020“ (#healsy20) fragt die KBV unter anderem nach Versorgungskonzepten, die sich bewährt haben und welche Konsequenzen zu ziehen sind. Die Veranstaltung richtet sich an deutsches und internationales Fachpublikum. Als Teilnehmer wird auch Bundesgesundheitsminister Jens Spahn erwartet.

Deutschland sei eines der Länder, das gut durch die Krise gekommen ist, sagte KBV-Vorstandsvorsitzender Dr. Andreas Gassen. „Aber nicht, weil wir bessere Behandlungen haben oder weniger empfindlich gegen Viren sind“, so Gassen, „sondern weil das Gesundheitssystem viel breiter und diversifizierter als in vielen Ländern aufgestellt ist.“

Ausgehend vom ambulanten medizinischen System in Deutschland sollen auf dem Kongress auch digitale Versorgungsansätze, die Struktur von Selbstverwaltung und Fragen zur Aus- und Weiterbildung medizinischen Personals diskutiert werden. Zudem sind regionale Teststrategien zu SARS-CoV-2 sowie Kooperationsmodelle von öffentlichem Gesundheitsdienst und europäischen wie nationalen Gesundheitsinstitutionen von Interesse.

Interessierte können mitdiskutieren

Die KBV richtet #healsy20 als digitalen Kongress aus und überträgt ihn live auf einer Internet-Plattform. Kongresssprachen sind Deutsch und Englisch. Deutsche Beiträge werden laufend ins Englische übersetzt.

Nach einer Diskussionsrunde zur Eröffnung laufen parallel mehrere Fachforen. Interessierte aus ganz Europa können diese im Internet verfolgen oder an den Online-Diskussionen teilnehmen. Eine Anmeldung ist hier demnächst möglich:

Anmeldung und Informationen zum Kongress #healsy20



<https://www.kbv.de/html/healsy20.php>



Überblick und Abrechnung des Rahmenvertrags ÖGD

Wie kann das Gesundheitsamt Ärzte beauftragen?

- Für beigetretene Kommunen und Kreise gilt die Vergütung von Einzel- und Reihentestungen gemäß nachfolgender Übersicht (nicht neben der normalen EBM-Vergütung abrechenbar):

SNR	Vergütungsinhalt	Vergütungsregeln	Honorar
97080	Einzeltestungen	<ul style="list-style-type: none">• Je Abstrich• 1 x pro Behandlungstag und Person	20,00 €
97081	Reihentestungen	<ul style="list-style-type: none">• Je Abstrich• 1 x pro Behandlungstag und Person	12,00 €
97084	Besuch	Je Besuch	25,00 €
97085	Mitbesuch	Besuch einer weiteren Testperson in derselben (sozialen) Einrichtung.	5,00 €
97088	Wegegebühr, Wegepauschale bis 2 Doppel-Kilometer (DKM)		1,32 €
97089	Wegegebühr, Wegegeld pro DKM einfacher Besuch		1,52 €

- Das Gesundheitsamt des Kreises kann sogenannte Einzel- oder Reihentestungen von Personen beauftragen.
- **Einzeltestungen** liegen dann vor, wenn der Arzt vom ÖGD beauftragt wird, Testungen in der Vertragsarztpraxis/im MVZ oder in einem Abstrichzentrum, das mit der KV Nordrhein kooperiert, durchzuführen, in einem abgestimmten Zeitraum zur Verfügung zu stehen oder einzelne Personen/Haushalte in unterschiedlichen Einrichtungen zu besuchen und zu testen.
- **Reihentestungen** liegen dann vor, wenn der Arzt beauftragt wird, mehrere Personen oder Haushalte (bspw. in Pflegeheimen oder Asylunterkünften) zu testen. Bei der Beauftragung von Reihentestungen übernimmt grundsätzlich das Gesundheitsamt bedarfsangemessen die Organisation der Reihentestung am Leistungsort und stimmt sich dabei mit den umsetzenden Leistungserbringern ab.

Testungen aufgrund von Allgemeinverfügungen

- Bestimmte Testungen, z. B. vor ambulanten Operationen oder vor Aufnahmen in Pflege-/Altenheime sowie in besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe, können auch im Wege einer kommunalen Allgemeinverfügung veranlasst werden, sodass eine Anordnung im Einzelfall entbehrlich erscheint.
- Für die Vergütung von Abstrichentnahmen im Rahmen von Allgemeinverfügungen gilt die nachfolgende Übersicht, **zusätzlich zur EBM-Vergütung**:



	Vergütungsinhalt	Vergütungsregeln	Honorar
97100	Abstrichentnahme mit Allgemeinverfügung	<ul style="list-style-type: none">• Je Abstrich• 1 x pro Behandlungstag und Person	10,00 €

Wichtig: Die Testungen von Einreisenden aus dem Ausland oder Beschäftigten in Schulen und Kindertagesstätten sind durch andere Vorgaben geregelt und nicht Gegenstand dieses Rahmenvertrags.

Was ist bei der Leistungserbringung zu beachten?

- Der beauftragte Leistungserbringer entnimmt den Mund- oder Nasenrachenabstrich für die notwendige Laboruntersuchung.
- Anschließend veranlasst er die erforderliche labordiagnostische Leistung (Untersuchung auf das Vorhandensein des SARS-CoV-2) über das Muster OEGD.
- Bei der Beauftragung von Reihentestungen übernimmt grundsätzlich das Gesundheitsamt die Organisation der Reihentestung am Leistungsort. Er stimmt sich dabei mit den umsetzenden Leistungserbringern ab.

Wie werden die Leistungen abgerechnet?

- Die Praxis bzw. das Testzentrum legt einen Abrechnungsschein an.
- Die Abrechnung erfolgt über die eigene PVS bzw. in den Testzentren über die von der KVNO bereitgestellte PVS. Sie wird quartalsmäßig mit der regulären Abrechnung an die KV übermittelt.
- Grundsätzlich werden die Stammdaten des Berechtigten über die eGK eingelesen. Um die Kostenträger-Stammdaten im Abrechnungsschein müssen Sie sich nicht kümmern. Sie werden von der KV nachträglich mit der VKNR des jeweiligen OEGD überschrieben.
- Wenn keine eGK vorhanden ist, müssen die Felder Name, Vorname, Geburtsdatum, Ort und Postleitzahl sowie die Pseudo-Kostenträger-Kennung (VKNR: 38812 OEGD bzw. IK 100038812) manuell ausgefüllt werden.
 - Hinweis: Die Kostenträger-Kennung mit der VKNR ist einmalig in der PVS des Arztes manuell anzulegen.
- Eine parallele privatärztliche Abrechnung bzw. eine Abrechnung der Leistungen zu Lasten der GKV ist ausgeschlossen.
- Die Veranlassung der Laboruntersuchung erfolgt über das Muster OEGD (Übergangsweise Muster 10C/10).

Wie kommt der Arzt an das Formular Muster OEGD?

- Das Muster OEGD kann über die KV Nordrhein bezogen werden. Sie können das Formular über den Formularversand bestellen – der Bestellschein wurde angepasst und steht unter www.kvno.de Praxis Praxisinformation Formularservice zur Verfügung.
- Weiterhin gilt, dass Ärzte, denen noch keine Muster-OEGD-Formulare vorliegen, das „Muster 10C“ oder die bisherigen „Muster 10“ verwenden können.
- Auch können Sie die Formulare über Ihre Praxisverwaltungssoftware ausfüllen und ausdrucken, sofern Ihr Softwarehaus ein entsprechendes Update zur Verfügung gestellt hat.

Woher weiß das Gesundheitsamt, welche Ärzte beauftragt werden können?

- Die KV Nordrhein bietet unter www.coronavirus.nrw eine tagesaktuelle Übersicht aller niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte an, die sich gegenüber der KV Nordrhein bereiterklärt haben, freiwillig Abstriche auf das Coronavirus bei Patientinnen und Patienten in ihren Praxen durchzuführen.
- Wenn Sie in Ihrer Praxis die Möglichkeit haben, Corona-Testungen durchzuführen, tragen Sie sich bitte in die Übersicht im KVNO-Portal ein. Die Eingabemaske ist unter dem kvnportal.de in der Menüleiste unter „Services“> Abfrage Corona-Testkapazitäten zu finden.